



1 **Gestaltungsrahmen für Plattformarbeit**

2

3 Die NRW SPD wird aufgefordert, den untenstehenden Antrag für einen **Gestaltungsrahmen der Platt-**
4 **formarbeit auf dem Bundesparteitag** einzubringen.

5 Die sozialdemokratischen Vertreter*innen in der Bundesregierung und die SPD-Bundestagsfraktion
6 werden aufgefordert, sich in der Ampel-Koalition für die untenstehenden Maßnahmen einzusetzen.

7

8 **Begründung:**

9 Arbeit, die über digitale Plattformen organisiert, angeboten oder vermittelt werden (Plattformarbeit),
10 benötigt Regulierungsbedarf, um Plattformarbeit zu guter Arbeit zu entwickeln. In den letzten Jahren
11 hat sich ein digitaler Schattenarbeitsmarkt etabliert, der weltweit an Bedeutung gewonnen hat. Auch
12 ist zu erwarten, dass die Zahl der Erwerbstätigen auf Plattformen im Zuge der Entwicklung von „Künst-
13 licher Intelligenz“ deutlich ansteigen wird.

14 Bei den kommerziellen Arbeitsplattformen wie zum Beispiel Uber oder Lieferando handelt es sich um
15 digitale Geschäftsmodelle, mit denen Dienstleistungsarbeit grundsätzlich neu organisiert wird. Das Ge-
16 schäftsmodell von Plattformbetreibern beruht in weiten Teilen auf einer behaupteten Selbständigkeit
17 der Erwerbstätigen, die oft zu prekären Arbeitsbedingungen unter Umgehung von Arbeitnehmerrech-
18 ten und der Sozialabgabepflicht führt. Betreiber und Betreiberinnen von Arbeitsplattformen berufen
19 sich dabei auf ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen und in diesem Zusammenhang auch darauf,
20 dass Plattformerwerbstätige frei darüber entscheiden können, ob sie Aufträge annehmen.

21 Die Wirklichkeit der Plattformarbeit zeigt aber oft ein anderes Bild: Viele der Plattformerwerbstätigen
22 sind in die Arbeitsorganisation der Betreiber eingegliedert und unterliegen Weisungen. Der Grad der
23 Kontrolle und Steuerung der Plattformarbeit lässt im Vergleich zu traditionell Beschäftigten den Platt-
24 formerwerbstätigen nicht mehr, sondern weniger Handlungsspielräume, der zu einer hohen Abhän-
25 gigkeit führt.

26 Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat mit seinem Urteil vom 01. Dezember 2020 (9 AZR 102/20) bestä-
27 tigt, dass Plattformerwerbstätige als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einzustufen sind, wenn sie
28 in die Organisationsstrukturen der Plattform eingebunden sind und unabhängig von der Vertragsbe-
29 zeichnung weisungsgebunden arbeiten. Das BAG hat dabei ausdrücklich digitale oder algorithmische
30 Steuerungsinstrumente als mögliche Formen der arbeitsrechtlichen Weisung anerkannt, die für eine
31 Einordnung der Beschäftigungsverhältnisse auf Plattformen als Arbeitsverhältnisse sprechen. Auch
32 hinsichtlich des Unionsrechts findet die sog. EU-Arbeitsbedingungen-Richtlinie 2019/1152 mit Erwä-
33 gungsgrund 8 ausdrücklich auch auf Plattformbeschäftigte Anwendung und erkennt an, dass diese Ar-
34 beitnehmerinnen und Arbeitnehmer sein können soweit die nach dem Europäischen Gerichtshof auf-
35 gestellten Kriterien weisungsgebundener Arbeit gegen Vergütung erfüllt sind.

36



Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Landesverband Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen

37 Zu einem Gestaltungsrahmen für Plattformarbeit gehören vor allem die folgenden Elemente:

38 **-Durchsetzung mittels Beweislastumkehr**

39 Plattformbeschäftigte verfügen in der Regel nicht über die erforderlichen Informationen, um den
40 Nachweis einer abhängigen Beschäftigung zu führen und sind damit im arbeitsgerichtlichen Verfahren
41 in einem Beweisnotstand. Der Nachweis einer abhängigen Beschäftigung anhand von Tatsachen, die
42 eine Einbindung in die Arbeitsorganisation und den Grad der Weisungsgebundenheit belegen, ist kaum
43 möglich. Deshalb wird eine Umkehr der Beweislast zur Feststellung des Beschäftigungsverhältnisses
44 insbesondere bei Plattformarbeit gefordert. Für den Fall einer gerichtlichen Statusklärung ist eine wi-
45 derlegbare Vermutung eines Arbeitsverhältnisses zur Plattform mit einem konkreten Indizienkatalog
46 zu regeln. Sofern der Plattformbeschäftigte Indizien für das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses vor-
47 tragen kann, sollten die Plattformbetreiber beweisen müssen, dass es sich um eine echte Selbständig-
48 keit handelt.

49 **- Kontrolle der AGBs der Plattformen stärken**

50 Die Arbeitsbedingungen auf Plattformen sind auf der Grundlage von Allgemeinen Geschäftsbedingun-
51 gen (AGBs) geregelt. Selbständige, die auf Plattformen arbeiten wollen, haben diesbezüglich keinen
52 Verhandlungsspielraum. Dabei enthalten AGBs oft unwirksame Klauseln, die Beschäftigte einseitig be-
53 nachteiligen. Notwendig ist daher, dass die gerichtliche Überprüfung von AGB Klauseln, die einseitig
54 zu Lasten der Plattformbeschäftigten gehen, vereinfacht wird. Plattformernerwerbstätige sind als Ver-
55 braucher zu qualifizieren.

56 **-Ausbau der sozialen Sicherung von Soloselbständigen**

57 Zum notwendigen Mindestschutz von Selbständigen auf Plattformen gehört eine ausreichende soziale
58 Absicherung für den Fall der Krankheit, Erwerbsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit, des Unfalls und des Al-
59 ters. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ist weiter zu entwickeln. Als erster Schritt muss eine
60 von den Auftraggebern finanzierte Pflichtversicherung für besonders gefahrgeneigte Tätigkeiten im
61 SGB VII eingeführt werden, wie beispielsweise im Handwerk und bei Lieferdiensten.

62 **-Mindestentgeltsicherung**

63 Auch für Soloselbständige sind Mindestentgeltbedingungen erforderlich und verbesserte rechtliche
64 Möglichkeiten Tarifverträge abzuschließen, um zu branchenspezifischen Mindestabsicherungen zu
65 kommen.

66 **-Stärkung der betrieblichen Mitbestimmung**

67 Durch das Bestreiten ihrer Rolle als Arbeitgeber und das aktive Verhindern von Betriebsratswahlen
68 entziehen sich die Plattformen bisher den Instrumenten der betrieblichen Mitbestimmung. Um für die
69 Gesamtheit der Plattformernerwerbstätigen eine kollektive Interessenvertretung zu ermöglichen, ist eine
70 Erweiterung des persönlichen Anwendungsbereichs des Betriebsverfassungsgesetzes auf arbeitneh-
71 merähnliche Personen erforderlich. Außerdem bedarf es einer Anpassung des betriebsverfassungs-



Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Landesverband Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen

72 rechtlichen Betriebsbegriffs an die Gegebenheiten digital vernetzter Arbeit. Denn unter den Bedingun-
73 gen der digitalen Vernetzung ist der räumliche Aspekt neu zu bewerten.

74 **-Stärkung der Tarifbindung**

75 Der Ausbau und die Erweiterung der Möglichkeiten zum Abschluss von Tarifverträgen sind für die Ver-
76 besserungen der Plattformerwerbstätigen mit dem Fokus auf arbeitnehmerähnliche Personen und So-
77 loselbständige erforderlich. Nach der bisherigen Rechtslage ist der Abschluss von Tarifverträgen für
78 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie nach Maßgabe des § 12a TVG auch für solche arbeitneh-
79 merähnlichen Personen möglich, wenn diese überwiegend für einen Auftraggeber tätig sind oder von
80 einem Auftraggeber mehr als die Hälfte ihres Entgeltes erhalten. Diese Schwelle sollte abgesenkt wer-
81 den, da viele Plattformerwerbstätige ihren Lebensunterhalt über mehrere Plattformen bestreiten.

82 § 12a TVG ist deshalb dahingehend zu erweitern, dass eine wirtschaftliche Abhängigkeit von einer
83 Plattform bereits bei Erreichung eines Drittels anstatt der Hälfte des Entgelts angenommen werden
84 sollte.

85